

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Bonus Strom GmbH

1. Zustandekommen des Vertrages, Lieferbeginn

Das Angebot richtet sich an Privatkunden mit einem Jahresverbrauch bis zu 30.000 kWh. Das Kundenverhältnis kommt durch einen Auftrag des Kunden und die anschließende schriftliche Annahme durch Bonus Strom GmbH, Mühlenweg 18, 24857 Fährdorf (Bonusstrom), welche innerhalb von 4 Wochen nach Eingang des Angebots bei Bonusstrom erfolgt, zustande. Bonusstrom behält sich das Recht eines Bonitätschecks des Kunden vor und kann die Annahme des Auftrags bei unzureichender Bonität verweigern. Bonusstrom hat das Recht, den Vertrag fristlos zu kündigen, wenn die Belieferung aus technischen Gründen oder innerhalb von 6 Monaten nach Auftragsbestätigung auf Grund von Vertragslaufzeiten des Kunden beim Vorversorger nicht möglich ist. Kunden mit Prepaid- und Münzzähler können nicht beliefert werden. Sollte sich nach Durchführung des Lieferantenwechsels herausstellen, dass es sich nicht um einen Privatkunden handelt, ist Bonusstrom berechtigt, das Vertragsverhältnis fristlos zu kündigen bzw. den Vertrag zu dem im Bereich des Kunden gültigen Gewerbetarif abzurechnen.

2. Preise und Preisanpassung

2.1 Alle genannten Preise sind Bruttopreise. Sie enthalten neben dem Energiepreis, der Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe und der Stromsteuer, die Kosten für den Messstellenbetrieb, Messung und Abrechnung, die aus dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) folgenden Belastungen, das an den Netzbetreiber abzuführende Netzzugangsentgelt inklusive der vom Netzbetreiber erhobenen Zuschläge nach dem Kraft-Wärme-Kopplungs-Modernisierungsgesetz (KWKG) sowie die Konzessionsabgaben.

2.2 Bonusstrom ist verpflichtet, künftige Änderungen der Umsatzsteuer und/oder der Stromsteuer zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens an den Kunden weiterzugeben. Die Anpassung der genannten Steuern erfolgt ohne Ankündigung und berechtigt nicht zur Kündigung. Das ordentliche Kündigungsrecht bleibt hiervon unberührt. Bonusstrom wird den Kunden über die angepassten Preise mit der nächsten Rechnung informieren.

2.3 Die Ziffer 2.2 gilt auch, soweit künftig weitere Energiesteuern, sonstige die Beschaffung, Erzeugung, Übertragung, Netznutzung oder den Verbrauch von elektrischer Energie belastende Steuern und/oder Abgaben und/oder Belastungen im Zusammenhang mit dem CO₂-Emissionshandel wirksam werden bzw. bestehende Steuern und Abgaben teilweise oder vollumfänglich aufgehoben werden.

2.4 Der Verbrauchspreis enthält Mehrkosten für die Förderung erneuerbarer Energien in Höhe einer im Vertrag in Cent pro kWh ausgewiesenen EEG-Umlage. Die Höhe dieser EEG-Umlage wird jährlich ermittelt und auf der Internetseite www.eeg-kwk.net bis zum 15.10. eines Jahres für das Folgejahr veröffentlicht. Bonusstrom wird den Kunden über die jeweils im abgerechneten Verbrauchszeitraum gültige EEG-Umlage mit der Jahresrechnung informieren. Bonusstrom ist verpflichtet, diese im Verbrauchspreis enthaltene EEG-Umlage zum 1. Januar eines jeden Jahres anzupassen. Der Verbrauchspreis (Endpreis brutto) ermäßigt oder erhöht sich dadurch zum 1. Januar eines jeden Jahres automatisch um den Differenzbetrag zzgl. Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe. Die Anpassung des Verbrauchspreises durch die Änderung der EEG-Umlage erfolgt ohne Ankündigung und berechtigt nicht zur Kündigung. Das ordentliche Kündigungsrecht zum Ende der Mindestlaufzeit bleibt unberührt.

2.5 Ändern sich darüber hinaus weitere maßgebliche Kalkulationsgrundlagen (z.B. die Entgelte für Netznutzung oder die Beschaffungskosten für elektrische Energie) und werden diese Änderungen nicht durch Änderungen anderer Kalkulationsgrundlagen kompensiert, ist Bonusstrom berechtigt, die Entgelte nach diesem Vertrag nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) unter Berücksichtigung etwaiger Kompensationswirkungen anzupassen. **Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der Kunde gem. § 315 Abs. 3 BGB das Recht hat, die Preisanpassung gerichtlich überprüfen zu lassen.** Der Kunde hat bei einer derartigen Preisanpassung außerdem das Recht, den Vertrag mit einer Frist von zwei Wochen nach Bekanntgabe in Textform außerordentlich zu kündigen. Bonusstrom wird den Kunden hierauf in der Mitteilung gesondert hinweisen. Sollte der Kunde von seinem Kündigungsrecht Gebrauch machen, gelten die bisherigen Preise bis Vertragsende fort.

2.6 Bei Paketprodukten nimmt Bonusstrom keine Überprüfung des vom Kunden gewählten Pakets dahingehend vor, ob es den tatsächlichen Bedürfnissen und Gegebenheiten des Kunden entspricht.

3. Ablesung

3.1 Die von Bonusstrom gelieferte Elektrizität wird durch die Messeinrichtungen nach § 21 b Energiewirtschaftsgesetz festgestellt.

3.2 Bonusstrom kann die Messeinrichtung selbst ablesen, einen Messdienstleister beauftragen oder verlangen, dass diese vom Kunden abgelesen wird, wenn dies zum Zwecke einer Abrechnung nach Ziffer 4, anlässlich eines Lieferantenwechsels oder bei einem berechtigten Interesse von Bonusstrom an einer Überprüfung der Ablesung erfolgt. Der Kunde kann einer Selbstablesung im Einzelfall widersprechen, wenn diese ihm nicht zumutbar ist und er dies dem Versorger nachweist.

3.3 Wenn der Netzbetreiber oder Bonusstrom das Grundstück und die Räume des Kunden nach vorheriger Ankündigung von mindestens 1 Woche nicht zum Zwecke der Abrechnung betreten können, darf Bonusstrom den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung oder bei einem Neukunden nach dem Verbrauch vergleichbarer Kunden unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse schätzen. Dasselbe gilt, wenn der Kunde eine vereinbarte Selbstablesung nicht oder verspätet vornimmt.

3.4 Anfangs- und Schlusszählerstände für die Vertragslaufzeit werden von Bonusstrom ausschließlich vom Netzbetreiber übernommen.

4. Abrechnung, Abschlagszahlung und Rechnungslegung

4.1.1 Bei Tarifen mit Abschlagszahlungen werden innerhalb eines Abrechnungszeitraums, in der Regel 12 Monate, monatliche Abschlagszahlungen berechnet. Die Höhe der Abschlagszahlungen wird anhand der Preiskonditionen und der Jahresverbrauchsprognose berechnet, die sich am Verbrauch vorhergehender Abrechnungszeiträume und dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden orientiert. Ändert sich der Preis gem. Ziffer 2, so können die nach der Änderung anfallenden Abschlagszahlungen entsprechend angepasst werden.

4.1.2 Bei Paketprodukten, also dem Preismodell, bei dem der Kunde ein bestimmtes Stromkontingent zu einem Festpreis per Vorauszahlung erwirbt, richtet sich der Abrechnungszeitraum nach der Laufzeit des Strompakets und beträgt in der Regel 12 Monate. Der Paketpreis ist zwei Wochen nach Vertragsschluss jedoch nicht vor Beginn der Lieferung fällig; bei Vertragsverlängerung am ersten Tag des Verlängerungszeitraumes. Ein Mehrverbrauch wird dem Kunden mit der Jahresrechnung gesondert berechnet. Ein evtl. Minderverbrauch wird nicht erstattet.

4.1.3 Die Abrechnung erfolgt auf Basis der jeweiligen Zählerstände der Abnahmestelle. Bonusstrom legt der Abrechnung die vom zuständigen Netzbetreiber oder vom Kunden gelieferten Angaben, der Schlussrechnung die vom Netzbetreiber gemeldeten Angaben zugrunde. Ausgangspunkt der ersten Jahresverbrauchsabrechnung ist der vom Netzbetreiber zum Lieferbeginn gemeldete Anfangszählerstand.

4.2 Zahlungen erfolgen im Wege des Lastschriftinzugsverfahrens jeweils zum Monatsanfang bzw. bei Paketprodukten zum Zeitpunkt der Fälligkeit. Der Kunde hat für eine ausreichende Deckung auf dem von ihm benannten Konto zu sorgen. Bei Rücklastschriften, die auf einer vom Kunden zu vertretenden Pflichtverletzung beruhen, hat der Kunde die anfallenden Kosten zu ersetzen. Bonusstrom berechnet hierfür eine Pauschale in Höhe von 3,50 €. Dem Kunden steht der Nachweis frei, dass Bonusstrom ein geringerer Schaden entstanden ist.

5. Zahlung, Verzug

5.1 Rechnungen und Abschläge werden zu dem von Bonusstrom angegebenen Zeitpunkt fällig - frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung. Einwände gegen Rechnungen und Abschlagsberechnungen berechtigen gegenüber Bonusstrom zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur, soweit 1. die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht oder sofern 2. der in der Rechnung angegebene Verbrauch ohne ersichtlichen Grund mehr als doppelt so hoch wie der vergleichbare Verbrauch im vorherigen Abrechnungszeitraum ist und der Kunde eine Nachprüfung der Messeinrichtung beim Netzbetreiber verlangt hat und solange durch die Nachprüfung nicht die ordnungsgemäße Funktion des Messgerätes festgestellt ist. § 315 BGB bleibt von Satz 2 unberührt.

5.2 Gegen Ansprüche von Bonusstrom kann vom Kunden nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

6. Unterbrechung der Versorgung

6.1 Bonusstrom ist berechtigt, die Versorgung ohne vorherige Androhung durch den Netzbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde der Stromgrundversorgungsverordnung in nicht unerheblichem Maße schuldhaft zuwiderhandelt und die Unterbrechung erforderlich ist, um den Gebrauch von elektrischer Arbeit unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern.

6.2 Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei der Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist Bonusstrom berechtigt, die Versorgung vier Wochen nach Androhung unterbrechen zu lassen und den zuständigen Netzbetreiber nach § 24 Abs. 3 Niederspannungsanschlussverordnung mit der Unterbrechung der Versorgung zu beauftragen. Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen oder der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen nachkommt. Bonusstrom kann mit der Mahnung zugleich die Unterbrechung der Versorgung androhen, sofern dies nicht außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung steht. Wegen Zahlungsverzugs darf Bonusstrom eine Unterbrechung der in den Sätzen 1 bis 3 genannten Voraussetzungen nur durchführen lassen, wenn der Kunde nach Abzug etwaiger Anzahlungen mit Zahlungsverpflichtungen von mindestens 100,00 € in Verzug ist. Bei der Berechnung der Höhe des Betrages nach Satz 4 bleiben diejenigen nicht titulierten Forderungen außer Betracht, die der Kunde form- und fristgerecht sowie schlüssig begründet beanstanden hat. Ferner bleiben diejenigen Rückstände außer Betracht, die wegen einer Vereinbarung zwischen Bonusstrom und Kunde noch nicht fällig sind oder die aus einer streitigen und noch nicht rechtskräftig entschiedenen Preiserhöhung von Bonusstrom resultieren.

6.3 Der Beginn der Unterbrechung der Versorgung ist dem Kunden drei Werktage im Voraus anzukündigen.

6.4 Bonusstrom ist berechtigt, für die Unterbrechung der Stromversorgung nach Ziffer 6.1 bis 6.3 für entstandenen Mehraufwand eine Kostenpauschale entsprechend § 19 Abs. 4 Stromversorgungsverordnung in Höhe von 20,00 € zu erheben. Dem Kunden steht der Nachweis frei, dass Bonusstrom ein geringerer Schaden entstanden ist. Außerdem ist Bonusstrom berechtigt, die durch die Stromsperrung bei Dritten angefallenen Kosten dem Kunden zu berechnen.

6.5 Bonusstrom hat die Versorgung unverzüglich wiederherstellen zu lassen, sobald die Gründe für ihre Unterbrechung entfallen sind und der Kunde die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung der Belieferung ersetzt hat.

7. Haftung

Für Schäden, die ein Kunde durch Unterbrechung oder Unregelmäßigkeiten der Stromversorgung erleidet, haftet Bonusstrom entsprechend § 18 der Niederspannungsanschlussverordnung vom 08.11.06 - veröffentlicht BGBl. I 2006,2477. Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.

8. Vertragslaufzeit, Kündigung, Umzug des Kunden

Die Mindestlaufzeit beträgt 12 Monate und beginnt mit der Aufnahme der Belieferung, spätestens jedoch 6 Monate nach Vertragsabschluss. Sie verlängert sich automatisch um weitere 12 Monate, wenn der Vertrag nicht spätestens 6 Wochen vor Ende der Laufzeit in Textform gekündigt wird. Das Recht zur fristlosen Kündigung bleibt unberührt. Bei einem Umzug endet der Vertrag nicht automatisch. Es bedarf der Kündigung in Textform durch den Kunden mit einer Frist von 6 Wochen zum Auszugsdatum. Der Kunde wird einen geeigneten Nachweis erbringen. Erfolgt die Mitteilung des Kunden verspätet oder gar nicht, haftet er Bonusstrom für den nach seinem Umzug erfolgten Strombezug Dritter.

9. Datenschutz, Wirtschaftsauskunfteien

Bonusstrom erhebt, verarbeitet und nutzt die personenbezogenen Daten unter Beachtung des § 28 Abs. 1 Nr. 1 des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), soweit dies zur Durchführung des Vertragsverhältnisses notwendig ist. Der Kunde willigt ein, dass Bonusstrom an Wirtschaftsauskunfteien Daten über die Beantragung, die Aufnahme und die Beendigung dieses Vertragsverhältnisses übermittelt und Auskünfte über den Kunden von diesen erhält.

10. Sonstiges

10.1. Ändert Bonusstrom die AGB zu Ungunsten des Kunden, kann der Kunde das Vertragsverhältnis innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Änderungsmitteilung zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung kündigen. Kündigt der Kunde nicht, wird die Änderung zum angekündigten Zeitpunkt wirksam. Bonusstrom wird den Kunden in der Änderungsmitteilung darauf hinweisen.

10.2. Abweichende AGB des Kunden gelten nicht.

Stand: November 2017

Informationen zur Stromlieferung in 2016 gem. § 42 EnWG (Stand: November 2017)

Energieträgermix Bonusstrom

Erneuerbare Energien, gefördert nach dem EEG: 0,0%, Sonstige Erneuerbare Energien: 0,0%, Erdgas: 14,6%, Kernkraft: 20,0%, Kohle: 63,6%, sonstige fossile Energieträger: 1,8%, Radioaktiver Abfall: 0,0005 g/kWh, CO2 Emissionsfaktor: 728 g/kWh

Energieträgermix Deutschland (Quelle: BDEW)

Erneuerbare Energien, gefördert nach dem EEG: 28,8%, Sonstige Erneuerbare Energien: 3,2%, Erdgas: 9,5%, Kernkraft: 14,3%, Kohle: 41,8%, sonstige fossile Energieträger: 2,4%, Radioaktiver Abfall: 0,0004 g/kWh, CO2 Emissionsfaktor: 471 g/kWh